

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 322/74

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Esterházy G. [REDACTED],

[REDACTED]/Belgien, [REDACTED] C. [REDACTED] S. [REDACTED],

- Prozeszbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Lebende

Der Bescheid vom 10. März 1961 war am 21. März 1961 gemäß § 197 Abs. 1 BEG, § 5 VwZG formrichtig an Rechtsanwalt S. zugestellt worden. Dieser war als Bevollmächtigter im Sinne des § 196 Abs. 1 Satz 2 BEG bestellt. Er hatte sich mit Schreiben vom 4. Mai 1960 als Hauptbevollmächtigter bezeichnet und gleichzeitig eine von der Antragstellerin unterzeichnete Vollmacht vorgelegt. Daß diese seinen Namen nicht enthielt, ist angesichts ihrer Einreichung durch den Rechtsanwalt unschädlich, zumal die Klägerin im Schreiben vom 30. Januar 1964 einräumt, Rechtsanwalt S. bevollmächtigt zu haben. Mangels Klagerhebung in der Frist des § 210 BEG ist der Bescheid vom 10. März 1961 unanfechtbar geworden.

- 3 -

Eine Angleichung nach Art. 17 Nr. 1 Abs. 1 oder Nr. 2 BSG-Schluss hat das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1969, 361; 357) verneint, weil der Bescheid vom 10. März 1961 den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht aus medizinischen Gründen, sondern weil die Klägerin trotz Hinweises nach § 7 Abs. 2 der 3. BV-BSG nicht zur vertrauensärztlichen Untersuchung erschienen war, abgelehnt hat.

Der Berufungsrichter ist überzeugt, daß die Klägerin entgegen ihrer Behauptung die Einschreibesendung vom 4. Januar 1961 betreffend die Vorladung zur vertrauensärztlichen Untersuchung erhalten hat. Für diesen Fall hat die Behörde ihr Ermessen dahin ausgeübt, daß wegen grundloser Verletzung der Mitwirkungspflicht eine Abhilfe abgelehnt wird. Diese Entscheidung hält sich, wie das Berufungsgericht, ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1972, 341; 1973, 223; 1975, 246) abzuweichen, darlegt, in den Grenzen pflichtgemäßen Ermessens (§ 211 Abs. 1 BzW).

Auch die Verneinung des gesetzlichen Anspruchs aus medizinischen Gründen trägt die Ablehnung der Abhilfe.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Ob unter den hier gegebenen Umständen die Abhilfe auch an der Versäumung der Frist des § 190 a BGG scheitert, weil die Klägerin erst im September 1973 ihre 1956 erwähnten Leiden auf die Verfolgung zurückgeführt hat (vgl. BGR BzK 1976, 252), kann offen bleiben.

Mai

Fuchs